



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

02.02.2014

Nr. 7/1

Inhalt:

1. **Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung Trinkwasserentgelte und Abwassergebühren 2014**
2. **Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2014**
3. **Westliche Börde: Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2014**
4. **Verbandsgemeinde Flechtingen: 16. Sitzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses des Verbands-Gemeinderates**
5. **Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung des Wahltermines zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen in der Stadt Wolmirstedt**
6. **Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Abgabe von Vorschlägen**
7. **Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Benennung von Vorschlägen**
8. **Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen**
9. **Wasserverband Haldensleben: Bekanntmachung**
10. **Wasserverband Haldensleben: Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2014**
11. **Impressum**

Trink- und Abwasserverband Börde

Die Verbandsgeschäftsführerin



Zielske
Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Sehr geehrte Kunden,
wir möchten Ihnen die im Jahr 2014 geltenden Trinkwasserentgelte und Abwassergebühren der einzelnen Betriebsteile als Übersicht bekanntgeben.

Trinkwasserentgelte (BT 01)

1. Grundgebühren für Grundstücke, die in das zentrale Schmutzwassernetz einleiten oder die Möglichkeit dazu haben (je Monat - bis QN 2,5)
BT 02 7,98 € BT 03 4,82 € BT 04 4,27 €
2. Schmutzwassergebühr (je cbm Frischwasserverbrauch)
BT 02 2,48 € BT 03 2,85 € BT 04 2,95 €

Abwassergebühren

für die zentrale, öffentliche Schmutzwasserentsorgung

1. Grundgebühr für Grundstücke, die in das zentrale Schmutzwassernetz einleiten oder die Möglichkeit dazu haben (je Monat - bis QN 2,5)
BT 02 7,98 € BT 03 4,82 € BT 04 4,27 €
2. Schmutzwassergebühr (je cbm Frischwasserverbrauch)
BT 02 2,48 € BT 03 2,85 € BT 04 2,95 €

Betriebsteil 01 (Trinkwasser):

Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode), Verbandsgemeinde Obere Aller, Einheitsgemeinde Sülzetal, Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, Verbandsgemeinde Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt)

Betriebsteil 02: Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (nur die Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Seehausen und Dreileben ohne OT Bahnhof), Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode), Verbandsgemeinde Obere Aller (ohne die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf, sowie ohne OT Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Verbandsgemeinde Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur die OT Großalsleben und Krottorf)

Betriebsteil 03: Einheitsgemeinde Sülzetal

Betriebsteil 04: Verbandsgemeinde Obere Aller (nur die Gemeinden Eilsleben und Ummendorf), Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (nur die Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben nur OT Bahnhof, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben und Wanzleben)

für die Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswassergebühr (nur Eigentümer, die Regenwasser nicht auf dem Grundstück lassen, je cbm berechneter Menge)

Trennsystem je cbm	2,20 €
Mischsystem je cbm	1,32 €

In den Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde sowie in der Gemeinde Wefensleben der Verbandsgemeinde Obere Aller.

für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung

1. Basisgebühr für Grundstücke, die eine Kleinkläranlage nach TGL 7762 betreiben, wenn der Überlauf in einen öffentlichen Graben eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert (je cbm Frischwasserverbrauch)
für alle Betriebsteile: 0,65 € (Abwasserabgabe)
2. Basisgebühr für Grundstücke, die eine Kleinkläranlage betreiben, wenn der Überlauf in einen öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet wird (je cbm Frischwasserverbrauch)
für alle Betriebsteile: 1,59 €
3. Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen (je cbm entleertem Grubeninhalt)
für alle Betriebsteile: 49,60 €
4. Entleerungsgebühr für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben (je cbm entleertem Grubeninhalt)
für alle Betriebsteile: 16,97 €

Entsorgung der dezentralen Anlagen

Die Entsorgung von Fäkaltschlamm und Grubenwasser hat nach § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Grundstücke in den Mitgliedsgemeinden der oben benannten Betriebsteile ausschließlich durch den TAV Börde über die WeVo zu erfolgen. Melden Sie also bitte ihre dezentrale öffentliche Anlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) zur Ausfuhr bei der WeVo unter 03949/92 17 70 an.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim TAV Börde, Telefon 03949/9103-0 oder entnehmen Sie bitte den Satzungsregelungen des Verbandes (siehe auch www.tav-boerde.de).

Ihr Trink- und Abwasserverband Börde (BT = Betriebsteil)

Trink- und Abwasserverband Börde

Aufgrund des § 16 Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Verbandsversammlung folgenden Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2014.

1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

TAV Börde Erträge Gesamt	17.558.755 €	
davon Trinkwasser		6.885.805 €
davon Abwasser		10.659.950 €
davon Photovoltaik		13.000 €
TAV Börde Aufwendungen Gesamt	17.558.755 €	
davon Trinkwasser		6.885.805 €
davon Abwasser		10.659.950 €
davon Photovoltaik		13.000 €

2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

TAV Börde Einnahmen Gesamt	12.641.998 €	
davon Trinkwasser		3.046.970 €
davon Abwasser		9.588.586 €
davon Photovoltaik		6.442 €

TAV Börde Ausgaben Gesamt	12.641.998 €	
davon Trinkwasser		3.046.970 €
davon Abwasser		9.588.586 €
davon Photovoltaik		6.442 €

3. Stellenübersicht (§ 3 EigVO)

Der TAV Börde hat in seinem Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2014 insgesamt 72.625 Stellen für Beschäftigte vorgesehen. Die Vergütung erfolgt für die Geschäftsführerin außer Tarif und für die Beschäftigten nach TVöD.

4. Verpflichtungsermächtigungen (§ 99 GO LSA i. V. m. § 16 GK LSA)

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 616.999,00 € veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist wie folgt unterteilt:

BT 01 TW	Maßnahme Nr. 27	205.205 €
BT 01 TW	Maßnahme Nr. 31	9.225 €
BT 01 TW	Maßnahme Nr. 32	27.675 €
BT 02 AW WOC	Maßnahme Nr. 25	83.537 €
BT 02 AW WOC	Maßnahme Nr. 27	291.356 €

5. Kreditaufnahme (§ 100 GO LSA i. V. m. § 16 GK LSA)

Der Gesamtbetrag für neue Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen wird auf 1.203.778,00 Euro festgesetzt.

6. Kassenkredit (§ 102 GO LSA i. V. m. § 16 GK LSA)

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

7. Umlagen

Die Umlagen werden mit 0,00 Euro festgesetzt.

Oschersleben, den 17.12.2013

Bekanntmachung:

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserverbandes Börde für das Geschäftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2014 wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und gemäß Verfügung vom 17.01.2014 genehmigt. Die Kreditgenehmigung für den festgesetzten Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.203.778,00 Euro wurde erteilt.

Vom Tage der Veröffentlichung an liegt der Wirtschaftsplan 2014 in der Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben, zu den Sprechzeiten jeweils dienstags, in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr und donnerstags, in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, für zwei Wochen zur Einsicht aus.

Oschersleben, den 27.01.2014

Zielske
Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Verbandsgemeinde Westliche Börde
Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge 7.103.400 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 7.197.200 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.058.400 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.044.100 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 232.800 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- a) 47,80 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 47,80 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- c) 47,80 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- d) 47,80 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- e) 47,80 % auf die allgemeinen Finanzaufweisungen 2014

§ 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 95 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwendbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR
4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

§ 7 Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen zählen (§ 18 GemHVO Doppik): Aufwendungen, für die zweckgebundene Erträge als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Gröningen, 12.12.2013



Becker
Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 03.02.2014 bis 13.02.2014 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten montags von 9:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr, dienstags von 9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr, mittwochs von 9:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr und donnerstags von 9:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Aktenzeichen 01.15.2.VbGWB.2014.99 und Datum vom 23.01.2014 bestätigt.

Gröningen, 27.01.2014

Becker
Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verbandsgemeinde Flechtingen
Wirtschafts- und Sozialausschusses
des Verbandsgemeinderates

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 12.02.2014, findet um 19.00, im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen (Versammlungsraum), Vor dem Tore 2 in 39345 Flechtingen, die 16. Sitzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.

Tagsordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung vom 18.11.2013
4. Beratung zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014
5. Beratung zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kindertagesstätten
6. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
7. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

Nichtöffentlicher Teil

8. Vergabeangelegenheit- Unterhaltsreinigung sowie Glas- und Rahmenreinigung der Verwaltungsgebäude – Hauptsitz Flechtingen und Außenstelle Erxleben
9. Vergabeangelegenheit- Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und Essensausgabe sowie Glas – und Rahmenreinigung Grundschule „Beverspring“ in Erxleben OT Bregenstedt
10. Vergabeangelegenheit – Unterhaltsreinigung und Grundreinigung sowie Glas – und Rahmenreinigung Grundschule in Flechtingen
11. Vergabeangelegenheit – Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und Essensausgabe sowie Glas – und Rahmenreinigung Hort in Flechtingen
12. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
13. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

Öffentlicher Teil

14. Schließung der Sitzung

Wille
Verbandsgemeindebürgermeister

Stadt Wolmirstedt
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung des Wahltermines zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen in der Stadt Wolmirstedt

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 23.07.2013 (Bek. des MI vom 24.07.2013, MBl. LSA S. 360) bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am Sonntag, dem 25.05.2014 stattfinden.

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Gemäß der Festlegungen der Landesregierung Sachsen-Anhalt zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen finden die Wahlen

- des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt und
- der Ortschaftsräte der Ortschaften Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose

am Sonntag, dem 25. Mai 2014 (Wahltag) in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr (Wahlzeit) statt. Die jeweiligen Wahlgebiete bestehen aus einem Wahlbereich.

Wolmirstedt, den 29.01.2014

Friedrich



Dr. Friedrich
Gemeindevahlleiter

Stadt Wolmirstedt
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevahl Ausschusses der Stadt Wolmirstedt zu den Wahlen der kommunalen Vertretungen in der Stadt Wolmirstedt am 25. Mai 2014

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 27.02.2009 (GVBl. LSA S. 54), in den jeweils gültigen Fassungen, wird für die Wahl zu den kommunalen Vertretungen der Stadt Wolmirstedt am 25.05.2014 ein Gemeindevahl Ausschuss gebildet.

Der Gemeindevahl Ausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden sowie vier Beisitzern und jeweils einem Stellvertreter, die vom Gemeindevahlleiter berufen werden.

Bei der Bestellung der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Stadtrat der Stadt Wolmirstedt erhalten haben.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 28.02.2014 wahlberechtigte Bürger für die Berufung als Beisitzer sowie deren Stellvertreter vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Wolmirstedt
Wahlbüro
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Wolmirstedt berufen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA) und müssen Wahlberechtigte der Stadt Wolmirstedt sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht inne haben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA).

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt bedürfen eines wichtigen Grundes (§ 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 29 GO LSA).
Wolmirstedt, den 29.01.2014

Friedrich



Dr. Friedrich
Gemeindevahlleiter

Stadt Wolmirstedt
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung zur Benennung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände zu den Wahlen der kommunalen Vertretungen in der Stadt Wolmirstedt am 25. Mai 2014

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) i. V. m. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 27.02.2009 (GVBl. LSA S. 54), in den jeweils gültigen Fassungen, werden für die Stadt Wolmirstedt Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gebildet. Jeder Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher und 8 Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Die Wahlvorstände sind für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 und für die gleichzeitig stattfindende Europawahl zu bestellen.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind aufgefordert,

bis zum 28. Februar 2014

Vorschläge zur Berufung von Beisitzern für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Stadt Wolmirstedt
Wahlbüro
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Wolmirstedt berufen.

Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA) und müssen Wahlberechtigte der Stadt Wolmirstedt sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht inne haben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA).

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

02.02.2014

Nr. 7/2

Wahlrenamt bedürfen eines wichtigen Grundes (§ 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 29 GO LSA).

Wolmirstedt, den 29.01.2014



Dr. Friedrich
Gemeindevahlleiter

(Siegel)

Stadt Wolmirstedt
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu den Wahlen der kommunalen Vertretungen in der Stadt Wolmirstedt am 25. Mai 2014

Für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 ist auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 27.02.2009 (GVBl. LSA S. 54), in den jeweils gültigen Fassungen, für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt zu geben:

1. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter und Höchstzahl der Bewerbungen

Kommunalvertretung	Anzahl der Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Stadtrat Wolmirstedt	28	33
Ortschaftsrat Elbeu	5	10
Ortschaftsrat Mose	5	10
Ortschaftsrat Farsleben	7	12
Ortschaftsrat Glindenberg	9	14

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet ist ein Wahlbereich gebildet worden.

3. Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss von mindestens	98
die Ortschaftsratswahl in Elbeu muss von mindestens	6
die Ortschaftsratswahl in Farsleben muss von mindestens	7
die Ortschaftsratswahl in Glindenberg muss von mindestens	11
die Ortschaftsratswahl in Mose muss von mindestens	2

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (02.02.2014) und dem 31.03.2014, 18:00 Uhr abgegeben worden sind. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans bzw. des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. Für Einzelbewerber ist in diesem Falle die eigene Unterschrift ausreichend.

Wahl zum ...	Parteien	Wählergruppen
Stadtrat Wolmirstedt	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	DIE LINKE	DIE LINKE
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
	Freie Demokratische Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	FDP GRÜNE
Ortschaftsrat Elbeu	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	DIE LINKE	DIE LINKE
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
	Freie Demokratische Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	FDP GRÜNE
Ortschaftsrat Farsleben	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	DIE LINKE	DIE LINKE
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
	Freie Demokratische Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	FDP GRÜNE
Ortschaftsrat Glindenberg	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	DIE LINKE	DIE LINKE
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
	Freie Demokratische Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	FDP GRÜNE
Ortschaftsrat	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
	DIE LINKE	DIE LINKE

Mose	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
	Freie Demokratische Partei	FDP
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form, insbesondere den Vorschriften des § 21 KWG LSA und des § 30 KWO LSA entsprechen. Die Formblätter werden auf Anforderung durch den Gemeindevahlleiter kostenfrei gestellt.

5. Einreichung und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge, Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen und Einzelbewerbungen für die Stadtratswahl sowie für die Ortschaftsräte sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 31. März 2014, 18:00 Uhr bei der

Stadtverwaltung Wolmirstedt
Wahlbüro
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt

einzureichen.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Wolmirstedt auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 07.03.2014, 24:00 Uhr, bei dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

7. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 29 Abs. 2a KWO LSA)

Wolmirstedt, den 29.01.2014

Dr. Friedrich

Gemeindevahlleiter



(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserverband Haldensleben

Sitzung vom 14.11.2013

Beschluss-Nr.: VV 001/2013 –

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 14.11.2013

Beschluss-Nr.: VV 002/2013 –

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2012 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 14.11.2013

Beschluss-Nr.: VV 003/201 –

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2012

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben. Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 in der Zeit vom 04.03.2014 – 13.03.2014 für jedermann zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Einheitsgemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer

Auszug aus dem
„BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Wasserverbandes Haldensleben

11. Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Es wird der folgende uneingeschränkte Feststellungsvermerk erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26.07.2013 abgeschlossener Prüfung durch das mit der Prüfung beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Haldensleben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung mit der Einschränkung, dass sich der

Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserverbandes bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Haldensleben, 26.07.2013

Landkreis Börde
Fachdienst Rechnungsprüfung

gez. Gallert
Fachdienstleiterin

gez. Mages
Prüferin

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben am 14.11.2013 den Wirtschaftsplan 2014 beschlossen.

- Der **Erfolgsplan 2014** wird im Ertrag auf gesamt und im Aufwand auf gesamt festgesetzt.

	15.409,00 €
	13.509,00 €
- Der **Vermögensplan 2014** wird in den Einnahmen auf gesamt und in den Ausgaben auf gesamt festgesetzt.

	1.900,00 €
	1.900,00 €
- Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2014 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- Eine Umlage gemäß § 11 der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

Magdeburg, den 14.11.2013

Wasserverband Haldensleben

Thomas Schmette

Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

- Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 07.01.2014 der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde angezeigt. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist auf Grundlage des Art. 1 § 2 NKHR LSA i. V. m. § 99 Abs. 4 und 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.03.1993 in der derzeit geltenden Fassung und §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 in der derzeit geltenden Fassung nicht erforderlich, da der Wirtschaftsplan 2014 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.
- Der Wirtschaftsplan liegt vom 04.03.2014 bis 13.03.2014 zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den Dienstzeiten aus.

Magdeburg, den 30.01.2014

Thomas Schmette

Verbandsgeschäftsführer

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de